

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kramladens

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zur Durchführung der o.a. Veranstaltung wird der/dem Veranstalter/in der Kramladen(46/166) und die dem Kramladen zugehörigen Toilettenräume am Veranstaltungstag/ an den Veranstaltungstagen überlassen.

§2 Die Nutzungsentschädigung für den Raum wird je nach Art der Veranstaltung und Art des Veranstalters kalkuliert und folgenden gestaffelt:

| Art der Veranstaltung | 70€ Pauschale |
|---|----------------------|
| Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter | 2x |
| Private Veranstaltungen von Universitätsangehörigen | 1x |
| Veranstaltungen von Fachschaften und Hochschulgruppen | 1x |
| „Helferessen“ von Fachschaften | 0x |

Weiterhin wird eine Technikpauschale von 10 Euro für Verbrauchsmaterialien (Leuchtmittel, Putzmittel, etc.) erhoben. Der Stromverbrauch wird ebenfalls zusätzlich berechnet. Die Beträge sind zahlbar nach Erhalt der Rechnung. Darüber hinaus muss, mit Ausnahme von Fachschaften, eine Kautions von 300 Euro in bar fünf Werktage vor Beginn der Veranstaltung im Sekretariat, zu dessen Öffnungszeiten, hinterlegt werden oder auf das Kramladenkonto eingezahlt werden (BIC: MALADE51KLS IBAN:DE22 5405 0110 0000 5342 55). Die Kautions wird nach der Übergabe der sich im ordnungsgemäßen Zustand befindlichen Räume bis zur Einzahlung des Rechnungsbetrages einbehalten, um eventuell entstandene Schäden oder Verunreinigungen an den Außenanlagen zu decken. Eine Verrechnung der Kautions mit dem Rechnungsbetrag ist nur nach Absprache möglich. Die §15-§21 bleiben davon unberührt. Die Rückgabe der Kautions erfolgt durch das AStA-Sekretariat zu den Öffnungszeiten.

§2.1 Der Vertrag muss spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung dem AStA vorliegen. Eine Reservierung ist drei Wochen gültig.

§3 Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung der Veranstalterin/des Veranstalters. Der/die Veranstalter/in erklärt ausdrücklich, dass der Zweck der Veranstaltung nicht gegen geltendes Recht verstößt und keine Ziele verfolgt, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD zuwiderlaufen.

§4 Der/die Veranstalter/in ist nicht berechtigt, die Räume, Nutzungs- oder sonstige Gestattungsrechte ganz oder teilweise einem/einer Dritten zu überlassen.

§4.1 Der/die Veranstalter/in muss, um einen Mietvertrag unterschreiben zu dürfen, voll geschäftstüchtig sein bzw. nach §108 des BGB die Willenserklärung eines gesetzlichen Vormundes vorweisen können.

§4.2 Der/die Veranstalter/in hat einen gültigen Lichtbildausweis beim Abschluss der Mietvereinbarung vorzulegen.

§5 Aufgrund der Versammlungsstättenverordnung ist die Zahl der für diesen Raum zugelassenen Personen auf 199 begrenzt. Der Mieter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anzahl nicht überschritten wird. Die vom Vermieter beauftragte Sicherheitsfirma sowie der Vermieter oder dessen Beauftragte haben das Recht zu jedem Zeitpunkt ein Erreichen der Höchstteilnehmerzahl festzustellen und einen Einlassstopp zu beschließen.

2. ZUSTAND/NUTZUNG DER ÜBERLASSENEN RÄUME/ANLAGEN

§6 Die überlassenen Räume einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden dem/dem Veranstalter/in in der ihm/ihr bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich schriftlich geltend zu machen.

§7 Änderungen an den überlassenen Räumen inkl. aller Einrichtungsgegenstände, dürfen ohne vorherige Zustimmung des AStAs nicht vorgenommen werden.

§8 Die für die Veranstaltung genutzten Räume und Anlagen, sowie der Vorplatz des Kramladens, sind von dem/dem Veranstalter/in am Tag nach der Veranstaltung zu säubern und in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Der Außenbereich des Kramladens ist bis spätestens 7 Uhr in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abweichungen müssen vorher schriftlich vereinbart werden. Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Die Theke wird befüllt übergeben und ist nach der Veranstaltung wieder zu befüllen (laut Beschriftung). Die Verwendung von Bierbänken im Kramladen ist NUR nach Absprache gestattet. Eventuell anfallende Kosten der Herrichtung der Räume durch Fachpersonal der Universität, bzw. von der Universität oder dem AStA beauftragte Personen oder Firmen sind von dem/dem Veranstalter/in zu tragen. Eventuelle Kosten für das Entfernen von Plakaten, Wandmalereien und ähnlichem, für den Abtransport von Tischen, Bänken usw., für die Reinigung bei Verschmutzung sowie das Bereitstellen von zusätzlichem Personal der Haus- und Betriebstechnik hat der/die Veranstalter/in zu tragen. Die Entscheidung, ob eine Nachreinigung erforderlich ist, obliegt dem AStA bzw. dessen Kramladenreferent/in.

§8.1 Die Benutzung von Einweg-Plastikbechern ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Einweg-Schnappsbecher.

3. VERANSTALTUNGSABLAUF

§9 Es sind die vom Vermieter zur Verfügung gestellten Biere und Biermischgetränke sowie Coca-Cola zum geltenden Tarif zu beziehen. Der Verkauf sowie Eigenverzehr von anderen bzw. ähnlichen Produkten ist **nicht** gestattet.

Dem/der Veranstalter/in wird gestattet nicht-alkoholische Getränke, in anderen Inhaltsmengen, als vom AStA angeboten, selbstständig einzukaufen und zu gebrauchen. Alkoholische Getränke außer Bier und Biermischgetränke dürfen vom dem/der Veranstalter/in ebenfalls selbstständig eingekauft und gebraucht werden. Die zusätzlichen Getränke müssen mit dem Kramladenreferenten abgesprochen und genehmigt werden und müssen nach Veranstaltungsende ordnungsgemäß entsorgt werden. Eine Liste der zusätzlich benutzten Getränke ist dem AStA oder dem Kramladenreferenten bei Vertragsunterzeichnung der Veranstaltung vorzulegen. Die benötigte Getränkemenge ist dem AStA rechtzeitig, spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung, mitzuteilen. Der/die Veranstalter/in ist verpflichtet bei der Bereitstellung der Getränke durch den Kramladenreferenten behilflich zu sein, falls dies erforderlich ist.

§10 Jede unnötige Belästigung (z.B. durch übermäßigen Lärm) des Dienstbetriebes der Technischen Universität oder der Anwohner/innen ist zu vermeiden. Ein Soundcheck ist deshalb erst ab 19Uhr gestattet. Auf den Vorplatz ist für Ruhe zu sorgen.

4. SICHERHEIT/EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

§11 Der Vermieter leistet keine Gewähr dafür, dass die Räumlichkeiten den für die Veranstaltung in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht.

§12 Der Mieter ist für die Einhaltung aller mit der Durchführung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, Urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Veranstaltung verbundenen Abgaben haftet er ausschließlich. Insbesondere weist der Vermieter darauf hin, dass bei Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, eine sogenannte Gestattung gemäß §12 GastG benötigt wird.

§13 Der/die Veranstalter/in ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -richtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Die Brandschutzvorschrift, insbesondere des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 (GVBl 1981, S. 247) und die Brandschutzordnung der Technischen Universität Kaiserslautern in der jeweils geltenden Fassung sind unbedingt zu beachten.

§13.1 Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass geltende Gesetze und Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz, eingehalten werden.

§14 Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen nicht verschlossen oder verstellt werden.

§15 Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Insbesondere ist der Vorplatz während der Veranstaltung freizuhalten. Fahrzeuge in Rettungswegen oder Feuerwehrezufahrten werden kostenpflichtig zu Lasten des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin abgeschleppt.

§16 Die bei der Veranstaltung benutzten Geräte und dergleichen haben den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorschriften und Richtlinien, insbesondere der des VDE und der Berufsgenossenschaften zu entsprechen. Elektrische Anschlüsse müssen nach den geltenden Vorschriften vorgenommen werden. Technische Anlagen des AStA und der Universität dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies beantragt und genehmigt wurde.

§17 Der/die Veranstalter/in ist zur Erste-Hilfe-Leistung verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

§18 Der/die Veranstalter/in hat sicherzustellen, dass während der Veranstaltung keinerlei illegale Drogen konsumiert oder vertrieben werden. Des Weiteren ist das Rauchen im Kramladen nicht gestattet.

§19 Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn die Schädigung fällt in den Verantwortungsbereich des Vermieters. Er verpflichtet sich, dem Vermieter ohne schuldhaftes Zögern alle aufgetretenen Schäden an Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw. zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind erste Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen. Die anfallenden Kosten zur Beseitigung von Schäden sind vom Mieter zu tragen, sofern er diese zu vertreten hat.

§20 Das Land Rheinland-Pfalz, die Universität bzw. der Vermieter haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die dem Mieter, Veranstaltungsteilnehmern oder Dritten aus der Benutzung und der Beschaffenheit von Einrichtungen erwachsen. Solche Schäden gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters vor. Der Mieter stellt das Land Rheinland-Pfalz, die Universität bzw. den Vermieter insoweit im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei.

5. TECHNISCHE ANLAGEN/ TRAGWERK

§21 Die vom AStA zur Verfügung gestellten technischen Anlagen sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Der Veranstalter haftet für Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind.

§22 Jegliche Funktionsstörung ist dem zuständigen Referenten zu melden.

§23 Eigenmächtige Änderungen an den technischen Installationen des Kramladens sind nicht gestattet. Im Falle von Änderungswünschen sind diese dem/der Kramladenreferenten/in spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung mitzuteilen und

abzusprechen. Sollten bestimmte technische Geräte, wie z.B. Scanner, etc. benutzt werden oder die Abmischung von Bands erforderlich sein, muss von dem/der Kramladenreferenten/in technisches Personal beauftragt werden. Sollte der/die Veranstalter/in eigenes technisches Personal beauftragen, liegt es im Ermessen des Kramladenreferenten zu einzuschätzen, ob dieser im Stande ist die Technik ordnungsgemäß betreiben zu können.

§24 Das Mitbringen von eigener Technik ist nur in Absprache mit dem Kramladenreferenten gestattet. Eine vollständige Liste ist dem Kramladenreferenten bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung vorzulegen.

§25 Die fliegende (hängende) Installation von zusätzlichen Lampen oder Effekten darf nur nach Absprache mit dem Referenten erfolgen. Es sind die für Versammlungsstätten geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten. Anweisungen des Referenten oder der Haustechnik ist Folge zu leisten.

§26 Der Gebrauch einer Nebelanlage erfolgt auf eigenes Risiko des Veranstalters. Der AStA weist ausdrücklich darauf hin, dass sich in den angrenzenden Räumen eine Rauchmeldeanlage befindet. Bei Benutzung der Kramladeneigenen Nebelanlage wird eine Kostenpauschale von 5 Euro für Nebelfluid erhoben.

§27 Der Einsatz von Leitern ist aus versicherungstechnischen Gründen untersagt.

6. HAFTUNG/VERSICHERUNG

§28 Der/die Veranstalter/in trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Der/die Veranstalter /in haftet für dem ihm überlassenen Schlüssel und sämtliche ihm damit zugänglichen Räumlichkeiten.

§29 Der Veranstalter haftet für alle durch den Verlust von Transpondern bzw. Schlüsseln entstehenden Kosten. Der/die Veranstalter/in haftet für alle von ihm/ihr zu verantwortenden Beschädigungen und Verluste an Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw., die von ihm/ihr, den Teilnehmer/innen der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden. Er/sie ist verpflichtet, dem AStA alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt im Allgemeinen durch die Hauptabteilung 5. Die anfallenden Kosten sind von der/dem Veranstalter/in zu tragen.

§30 Der/die Veranstalter/in haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn/sie, seine/ihre Beauftragten, Besucher/innen und sonstige Dritte verursacht werden.

§31 Der AStA übernimmt für Garderobe und sonstige von dem/der Veranstalter/in oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dergleichen keine Haftung.

§32 Für Versagen jeglicher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der AStA nicht.

§33 Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen der Abschluss einer (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung empfohlen, die alle nach diesen Bestimmungen möglichen Haftungsrisiken deckt. Dies gilt insbesondere für Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit Alkoholausschank. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer solchen Versicherung der/die Veranstalter/in persönlich haftet.

7. VERSTOß GEGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§34 Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen und diese Bedingungen ist der/die Veranstalter/in auf Verlangen des AStA oder dessen Beauftragte/r zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume verpflichtet. Kommt der/die Veranstalter/in dieser Aufforderung nicht nach, ist der AStA oder dessen Beauftragte/r berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr der Veranstalterin/des Veranstalters durchführen zu lassen.

§35 Zur Ermittlung von Vertragsstrafen ist der Strafenkatalog zu Rate zu ziehen.

§36 Der/die Veranstalter/in bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Überlassungsgebühr verpflichtet. Er/Sie selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

§37 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Vereinbarung als Ganzes nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine gesetzliche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die hinsichtlich ihres Ergebnisses der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

§38 Von diesen Überlassungsbedingungen kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarung abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen sind ungültig.

§39 Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Kaiserslautern.